

Zimmerstutzengesellschaft 1899 „Eichenlaub“ Königshütte e. V.



SATZUNG

Zimmerstutzengesellschaft 1899 „Eichenlaub“ Königshütte e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen – Zimmerstutzengesellschaft 1899 „Eichenlaub“ Königshütte. Er hat seinen Sitz in Leonberg, OT-Königshütte. Der Verein ist unter folgenden Namen in das Vereinsregister eingetragen:

Zimmerstutzengesellschaft 1899 „Eichenlaub“ Königshütte e. V.

§ 2

Sinn und Zweck

Der Verein dient der Hebung, Pflege, Unterstützung, Durchführung und Förderung des Schießsports, einschließlich des Rehabilitations- und Behinderten(schieß)sports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf nicht zu politischen, rassistischen und konfessionellen Zwecken missbraucht werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten ist ggf. einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein- und Austritterklärungen müssen in Textform erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt, welcher bis zum 30.09. des Jahres erfolgen muss, um zum Jahresende wirksam zu werden.

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es sich grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins und gegen die gefassten Beschlüsse schuldig macht.
 - b. es durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erheblich stört.
 - c. es sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht.

Zimmerstutzengesellschaft 1899

„Eichenlaub“ Königshütte e. V.



-
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft gemeinsam mit dem Ausschuss.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4

Rechte und Pflichten

Jedes volljährige Mitglied kann Anträge einbringen und ist in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; es hat auch das Recht zur Büchereinsicht.

Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die Satzung an, ebenso alle geltenden weiteren Bestimmungen, wie z.B. die Schießordnung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und die gefassten Beschlüsse und Regelungen zu befolgen, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungen zu entrichten und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden. Sie erhalten darüber eine entsprechende Urkunde und sind ab dem darauffolgenden Jahr beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Vorstandschaft
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Der Vereinsausschuss
- d. Zwei Kassenrevisoren

Zimmerstutzengesellschaft 1899

„Eichenlaub“ Königshütte e. V.



§ 7

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorstand
1. Schützenmeister
2. Schützenmeister (Sportleitung)
3. Schützenmeister (Jugendleitung)
- Schatzmeister/Kassier
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand, den 1. Schützenmeister sowie den 2. Schützenmeister vertreten (Vorstand nach § 26 BGB). Ihnen steht Einzelvertretungsbefugnis des Vereins zu.

Der 1. Schützenmeister darf von der Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

Der 2. Schützenmeister darf von der Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand und 1. Schützenmeister verhindert sind.

Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens eine Woche vorher in Textform zu erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde und zwei Drittel der Vorstandschaft anwesend ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

Alljährlich im 1. oder 2. Quartal findet die Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte,
2. Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
3. Neuwahl der Vorstandschaft und des Ausschusses, soweit Neuwahlen fällig sind,
4. Satzungsfestlegung und -änderungen und die Auflösung des Vereins,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Behandlung von eingelaufenen Anträgen und Wünschen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Schützenhaus in Königshütte. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können ausnahmsweise Punkte behandelt werden, die an sich Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind.

Zimmerstutzengesellschaft 1899

„Eichenlaub“ Königshütte e. V.



§ 9

Vereinsausschuss

Der Ausschuss unterstützt die Vorstandschaft in ihrer Arbeit und besteht aus mind. 4 Personen bei einer Mitgliederzahl unter 200 Vereinsmitgliedern. Die Anzahl der Ausschussmitglieder erhöht sich auf mind. 6 Personen ab 200 Vereinsmitgliedern. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Die Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und den Vorstandssitzungen beizuwohnen.

Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens eine Woche vorher in Textform zu erfolgen. Der Ausschuss ist nicht stimmberechtigt.

§ 10

Technische & Sportliche Leitung

Der 2. Schützenmeister hat die technische und sportliche Leitung aller Schießveranstaltungen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung derselben.

§ 11

Schützenjugend

Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Vorstand hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

Zimmerstutzengesellschaft 1899

„Eichenlaub“ Königshütte e. V.



§ 12

Wahlen und dergleichen

Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses kann durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied in der Versammlung dagegen Einspruch erhebt.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung sowie über Versammlungen auf denen Beschlüsse gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für eine Satzungsänderung, für die Auflösung des Vereins und für die Änderung des Vereinsnamens ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 13

Verschiedenes

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Jede Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.